

## 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg

§ 1

Die Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg (Versorgungskasse Oldenburg) vom 27.03.2003 (Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 18.07.2003), zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 23.02.2021 (Inkrafttreten: 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen
- 2. § 37 erhält folgende Fassung:

"Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

- 1 Versorgungsempfänger
- 2 Krankenversicherungspflichtige Beschäftigte
- 3 freiwillig versicherte Beschäftigte mit Arbeitgeberzuschuss
- 4 entfällt
- Beamte und Beschäftigte mit einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung ohne Beitragszuschuss, Beamte und Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung mit Anspruch auf pauschale Beihilfe nach § 80 a NBG und freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte ohne Beitragszuschuss

Die Umlage wird in den einzelnen Umlagegruppen in gleichen Beträgen erhoben."

## § 2

## Inkrafttreten

Die in § 1 Nr. 2 aufgeführte Änderung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Die in § 1 Nr. 1 aufgeführte Änderung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Oldenburg, den 11. November 2024

gez. Dr. Christian Pundt

gez. Dr. Jutta Freymuth

Vorsitzender

Geschäftsführerin

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg vom 16. Januar 1939 (Nds. GVBI. SB II S. 150) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 09.01.2025 unter dem Aktenzeichen 32.92-10123/2 erteilt worden.